



per email!

Herrn



**Rechtsamt**  
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr  
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

**Es berät Sie:**

E-Mail: [redacted]@stadt-schwerte.de  
Zimmer: [redacted]

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	30-11-30-7	0 23 04/104-300	0 23 04/104-712	15.01.2020

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 07.01.2020**

Sehr geehrter Herr [redacted]

1. **Ihren Antrag lehne ich ab.**
2. **Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.**

Begründung:

Mit email vom 07.01.2020 beantragten Sie nach näherer Maßgabe der in der vorbezeichneten email aufgeführten Angaben Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf den vorbezeichneten Antrag.

Ich bin zur Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.  
Ihr Antrag ist unzulässig.

Nach den hier vorliegenden Informationen sind Sie gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig, da Sie noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 2 BGB).

Gemäß § 4 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den, in § 2 IFG genannten Stellen, vorhandenen Informationen.

Allerdings muss der Antragsteller, da die Beantragung des Informationszugangs eine Verfahrenshandlung darstellt, handlungsfähig sein; dies bestimmt sich nach § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Land NRW.

Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG NRW sind natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, antragsberechtigt, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind.

Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Sie in Bezug auf den vorliegenden Antrag als „geschäftsfähig“ anerkennen, sind nicht ersichtlich.

Auch direkt aus dem Grundgesetz vermag ich in Bezug auf Sie als Minderjährigen eine weitergehende allgemeine Handlungsfähigkeit nicht abzuleiten.

Deswegen ist Ihr Antrag als unzulässig abzulehnen.

Gemäß Ziffer 1.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei, wie auch die Ablehnung eines Antrags gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW.

#### Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature and name]

[Redacted]